

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. Juni 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Preise für Heu aus der Ernte 1918 betreffend; die Arznetare betreffend.

Ausführungsbestimmungen: zur Verordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Abhahes von Tannen- und Fichtenholz und Beschäftigung dafür betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfslohn betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Juni 1918.)

Die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Nach dem § 99 der Gemeindeordnung und der Städteordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 99 a.

Der Gemeindebesteuerung unterliegen ferner die nach § 3 Buchstabe c des Vermögenssteuergesetzes und nach Artikel 2 Ziffer 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes steuerbaren Vermögensteile und Einkommensbezüge solcher Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, wegen des Doppelsteuergesetzes oder auf Grund eines Staatsvertrags aber für das genannte Vermögen und Einkommen von der Veranlagung zur Staatssteuer befreit sind. Reuanziehende, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz begründen, unterliegen der Gemeindebesteuerung nicht, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.